

## **Reglement für die Bündten in der Bolimatte**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Bei der Bepflanzung ist auf die benachbarten Pachtenden Rücksicht zu nehmen. Beerensrüucher oder andere hochwachsende Pflanzen dürfen nicht näher als 60 cm an die benachbarten Parzellen gepflanzt werden.
- 1.2 Das Pflanzen von Mittelstamm- und Hochstammbäumen ist verboten.
- 1.3 Allfällige Marchsteine und andere Grenzzeichen sind zu schützen. Für Beschädigungen haften die Pachtenden.
- 1.4 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Arbeiten verboten. Es gilt das aktuelle Polizeireglement der Gemeinde Buchs
- 1.5 Die Reinigung der WC-Anlage ist Sache der Pachtenden. Jede/r Pächter/in hat die Anlage gemäss Plan zu reinigen. Die Abteilung Finanzen erstellt den Plan. Die Einhaltung dieses Planes obliegt einer von der Ortsbürgerkommission bestimmten Aufsichtsperson.
- 1.6 Auf übermässige Düngung und Anwendung von Pflanzengiften ist im Interesse der Umwelt zu verzichten.
- 1.7 Die Bündten werden nur an in Buchs wohnhafte Personen verpachtet. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortsbürgerkommission.
- 1.8 Die Bündte muss angepflanzt und gepflegt werden. Andernfalls wird die Pacht nach einer Frist von 10 Wochen nach Abmahnung gekündigt.

### **2. Wege und Zäune**

- 2.1 Jede/r Pächter/in hat zwischen den Parzellen einen Zwischenweg von 25 cm anzulegen. Dieser Weg darf auch von den Pachtenden der Nachbarparzellen benützt werden.
- 2.2 Als Abgrenzung zum landwirtschaftlich genutzten Land erstellt und unterhält die Gemeinde eine Einfriedigung oder eine andere sichtbare Abgrenzung. Andere Umzäunungen mit Lebhecken, Drähten, Schnüren, Latten usw. sind mit der Verwaltung abzusprechen.
- 2.3 Auf den Fusswegen entlang der Suhre, zwischen Suhre und Fussballplatz (auf der Südseite der Gärten) und dem Zufahrtsweg zur Trafostation der Eniwa dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden.

### **3. Kompost- und Düngerhaufen, Wasserfässer**

- 3.1 Dünger- und Komposthaufen sind in anschaulicher Weise anzulegen und zu unterhalten. Sie sind mit gebräuchlichen Kompostrahmen einzufassen.
- 3.2 Das Deponieren von Gartenabfällen oder dergleichen ausserhalb der Gartenparzelle ist verboten.
- 3.3 Das Abbrennen von Mottfeuern ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Verbrennen von Hauskehricht verboten. Der Abfall ist ordentlich zu entsorgen und darf nicht auf der Parzelle oder ausserhalb der Parzelle deponiert werden. Es gilt das Abfallreglement der Gemeinde Buchs**
- 3.4 Wasserfässer müssen mind. 1 m über das Terrain hinausragen. Sie sind mit Deckeln oder Gitter zu versehen (Unfallgefahr Kinder).

### **4. Wasserbezug**

- 4.1 Wasser für die Gärten kann aus den mit Kanalwasser gespiesenen Brunnstuben, aus dem Kanal oder von den Zapfstellen bezogen werden.

Die Brunnstuben sind öffentlich und müssen für jedermann problemlos zugänglich sein.

Die Brunnstuben sind mit Gitterdeckel gegen Unfallgefahren gesichert und dürfen nicht verschlossen oder mit Gegenständen belegt werden.

Schlauchbewässerung ist gestattet. Sofort nach der Bewässerung sind die Schläuche zwingend von den Wasserhähnen zu trennen. Wassersprenger sind verboten.

### **5. Gerätehäuschen, Pergola-Sitzplatz/Bauordnung**

- Standort:* Gerätehäuschen sind nur am östlichen Rand der Bündte zulässig. Der Standort ist vor Baubeginn mit der Verwaltung der Gärten festzulegen.
- Grösse:* Grundfläche max. 20 m<sup>2</sup>. Davon Gerätehaus max. 10 m<sup>2</sup>.
- Gebäudehöhe:* Für die Bemessung der Gebäudehöhe ab Oberkant gewachsenem Terrain bis Oberkant höchstem Bauteil gilt eine Höhe von maximal 3.0 m ab gewachsenem Boden.
- Foundation:* Die Foundation der Bauten hat mit Einzelfundamenten aus Beton oder Zementrohren zu erfolgen. Durchgehende Fundamente sind nicht gestattet.  
Die Erstellung von Unterkellerungen ist nicht statthaft.

- Konstruktion:** Gerätehäuschen und Pergolasitzplatz müssen in gefälliger und solider Art aus Holz erstellt werden.
- Andere feste Bauten sind nicht erlaubt. Tomatenhäuser bis max. 8 m<sup>2</sup> sind gestattet.
- Sie müssen in einem ordentlichen Zustand erstellt werden (nur stabile und nicht beschädigte Plastikfolie).
- Farben:** Es sind nur Naturfarben zugelassen. Keine Schockfarben.
- Dachgestaltung:** Die Bauten sind mit Pult- oder Satteldächern mit einer Neigung von mindestens 15 % zu versehen. Dachvorsprung seitlich max. 20 cm.
- Bedachung:** Als Bedachungsmaterial sind zugelassen:  
Dachziegel, Eternit und Wellblech.
- Wasser- und elektrische Anschlüsse:** Wasser- und elektrische Anschlüsse sind für die Bauten nicht zulässig.
- Öfen und Kochgelegenheiten:** sind nicht zulässig
- Allgemeines:** Die Einrichtung von Gerätehäuschen zu einem Wohnraum oder zum Halten von Kleintieren ist nicht statthaft.
- Wände:** Eine Seite des offenen Teils darf nicht höher als 80 cm verkleidet werden.
- Meldepflicht:** Der Pächter meldet der Verwaltung die Fertigstellung des Gerätehäuschens.

5033 Buchs, 1. Mai 2022

## Ortsbürgergemeinde Buchs AG



Sonja Füllemann, Präsidentin



Jürg Lochinger, Mitglied

# Schrebergärten Buchs, Abmessungen Gerätehäuser

